



Juli 2022

---

# Reform der Verrechnungssteuer

## Glossar

---

**Anlagefonds:** Ein Anlagefonds besteht aus verschiedenen Anteilen. Das Fondsvermögen wird von Anlageexpertinnen- oder -experten (Fondsleitung) betreut und je nach Fonds in Aktien, Obligationen und weitere Anlagen investiert. Wie viele Anteile am Fonds den einzelnen Anlegerinnen und Anlegern gehören, ist abhängig vom Betrag, den sie in den Fonds einbezahlt haben. Der Wert dieser Anteile ist abhängig vom Kurs der Wertpapiere im Fondsvermögen. Anteile des Fonds können in der Regel jederzeit dazugekauft oder verkauft werden.

**Anlegerinnen und Anleger:** Anlegerinnen und Anleger investieren ihr Geld auf dem Finanzmarkt in Finanzprodukte wie Aktien, Obligationen, Fonds etc. Ziel ist es, mit diesen Investitionen das eigene Kapital zu vermehren, sprich Geld zu verdienen. Anlegerinnen und Anleger sind sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen. Zu letzteren zählen auch die institutionellen Anlegerinnen und Anleger, die professionell am Finanzmarkt tätig sind (z.B. Pensionskassen).

**Anleihe/Obligation:** Unternehmen geben Anleihen/Obligationen aus, um sich Fremdkapital zu beschaffen. Käuferinnen und Käufer dieser Anleihen werden Obligationäre genannt. Sie erhalten dafür, dass sie dem Unternehmen Geld zu Verfügung stellen, einen Rückerstattungsanspruch und in der Regel Zinszahlungen als Entgelt. Anleihen unterscheiden sich von Krediten, da Anleihen in einer Mehrzahl von Exemplaren ausgegeben (emittiert) werden und jedermann dem Unternehmen (Emittent) Geld für die Laufzeit der Anlage zur Verfügung stellen kann.

**Automatischer Informationsaustausch (AIA):** Für den Automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) sammeln Banken, kollektive Anlageinstrumente und Versicherungsgesellschaften Finanzinformationen ihrer Kundinnen und Kunden, sofern diese im Ausland steuerlich ansässig sind. Diese Informationen umfassen alle Kapitaleinkommensarten, Veräusserungserlöse und den Saldo des Kontos. Die Informationen werden der Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV übermittelt. Die ESTV leitet sie den Steuerbehörden im Ausland weiter. Diese Transparenz soll vermeiden, dass Steuergeld im Ausland vor dem Fiskus versteckt werden kann. Im Gegenzug erhält die Schweiz die erwähnten Kontoinformationen von ausländischen Steuerbehörden.

**Buchführungspflicht:** Unternehmen sind gesetzlich dazu verpflichtet, ihre Gewinne nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu erfassen (Art. 957 Abs. 1 OR). Das Unternehmen muss alle Geschäftsvorfälle auf Aktiv- und Passivkonten, auf der Soll- und Haben-Seite verbuchen («doppelte Buchführung»). Einzelunternehmen und Personengesellschaften, deren Umsatz weniger als CHF 500'000 beträgt, müssen mindestens eine vereinfachte Buchhaltung führen, die nur die Einnahmen, die Ausgaben und die Vermögenslage umfasst (Art. 957 Abs. 2 OR).

**Dividenden:** Dividenden sind Teile des Gewinns, den Aktiengesellschaften an Aktionärinnen und Aktionäre ausschütten.

**Doppelbesteuerungsabkommen (DBA):** DBA sind völkerrechtliche Verträge, die primär zum Ziel haben, die Doppelbesteuerung von natürlichen und juristischen Personen mit internationalen Anknüpfungspunkten im Bereich der Steuern (meist Einkommen und Vermögen) zu vermeiden. Die DBA regeln, welcher der betroffenen beiden Staaten bei diesen Personen was und in welchem Umfang besteuern darf.

**Finanzierungskosten:** Die Finanzierungskosten eines Unternehmens setzen sich aus den Kosten für die Nutzung des Eigen- und von Fremdkapital zusammen. Bei der Fremdfinanzierung stellt insbesondere der Zins, den der Finanzierende in der Regel dem Kapitalgeber überlassen muss, einen gewichtigen Kostenfaktor dar. Daneben können aber auch regulatorische oder steuerliche Vorgaben, die Fremdfinanzierungskosten beeinflussen. Bei einer bankbasierten Kreditfinanzierung fällt zum Beispiel keine Umsatzabgabe an, während sie die Fremdkapitalbeschaffung am Obligationenmarkt verteuert.

**Fremdkapitalmarkt:** Der Fremdkapitalmarkt ist Teil des Kapitalmarkts. Fremdkapital umfasst im vorliegenden Zusammenhang die Schulden eines Unternehmens. Für diese Vorlage relevant sind Obligationen und weitere Anlagen (etwa Bankkredite). Der Fremdkapitalmarkt unterscheidet sich vom Eigenkapitalmarkt, der mit Aktien und Beteiligungsrechten handelt.

**Kundenguthaben:** Als Kundenguthaben gilt ein Konto bei einer Bank oder einem Versicherungsunternehmen. Darunter fallen insbesondere Spareinlagen, Lohnkonten, Auszahlungskonten, Prämiendepots, die jederzeit widerrufbar sind. Festgelder und Obligationen hingegen gehören nicht zum Begriff der Kundenguthaben. Die Erträge und das Kapital unterliegen der Einkommens- bzw. der Vermögenssteuer.

**Obligationenmarkt:** Der Obligationenmarkt ist Teil des Fremdkapitalmarkts. Auf diesem wird mit Anleihen gehandelt.

**Rückstellungen:** Rückstellungen bezeichnen sogenannte Verbindlichkeiten, deren Eintreten und Höhe ungewiss sind. Wenn ein Unternehmen oder auch ein Staat eine solche Verbindlichkeit erwartet, kann es Rückstellungen bilden, also einen Betrag zurückstellen, um zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

**Sicherungszweck:** Ziel der Verrechnungssteuer ist in erster Linie bei Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Inland die Einkommens- und Vermögenssteuer bzw. Gewinn- und Kapitalsteuer zu sichern. Die Verrechnungssteuer sorgt dafür, dass inländische Anlegerinnen und Anleger ihr Einkommen und Vermögen korrekt in der Steuererklärung angeben. Deklariert die steuerpflichtige Person den Ertrag sowie den zugrundeliegenden Vermögenswert bei der Einkommens- und Vermögenssteuer, kann sie die Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragen. Wird die Verrechnungssteuer in der Steuererklärung nicht angegeben, kann sie auch nicht zurückgefordert werden. Damit wird ein Anreiz zur wahrheitsgetreuen Deklaration gesetzt. Bei inländischen juristischen Personen ist die korrekte Verbuchung für die Zwecke der Gewinn- und der Kapitalsteuer Voraussetzung.

**Umsatzabgabe:** Die Umsatzabgabe wird auf den Käufen und Verkäufen sowie der Vermittlung von in- und ausländischen Wertpapieren erhoben, wenn mindestens ein inländischer Effekthändler (z.B. eine Bank) am Handel beteiligt ist.

Die Abgabe beträgt  
1,5 ‰ für inländische Wertpapiere und  
3,0 ‰ für ausländische Wertpapiere.

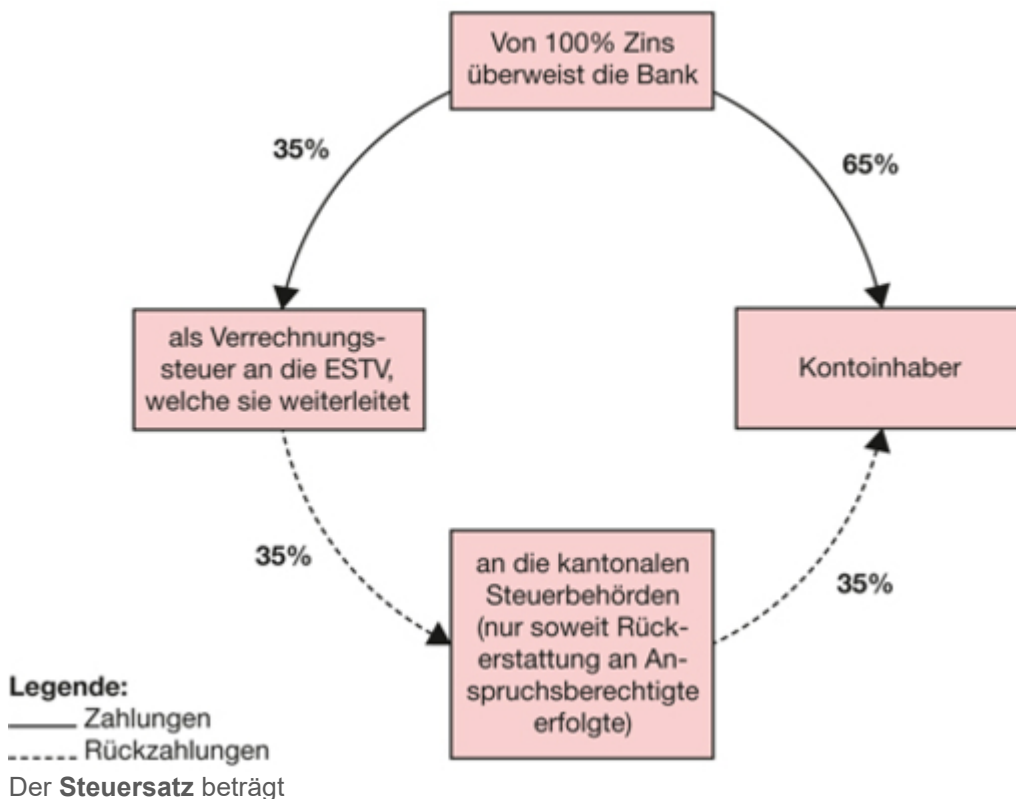
Die Abgabe berechnet sich auf dem beim Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers bezahlten Preis.

**Verrechnungssteuer:** Die Verrechnungssteuer ist eine vom Bund erhobene Quellensteuer. Hauptziel der Verrechnungssteuer ist die Eindämmung der Steuerhinterziehung. Mit Hilfe dieser Steuer sollen die Steuerpflichtigen veranlasst werden, ihre Einkünfte und Vermögenserträge sowie das Vermögen, auf dem die steuerbaren Erträge erzielt wurden, in der Steuererklärung anzugeben (sog. Sicherungszweck der Verrechnungssteuer). Damit dies geschieht, zieht der Schuldner (beispielsweise die Bank) automatisch bei der Ausschüttung der Vermögenserträge (z.B. Zinsen für ein Sparkonto) 35 % Verrechnungssteuer ab und überweist sie an die Eidgenössische Steuerverwaltung. Diese können inländische Anlegerinnen und Anleger bei korrekter Deklaration der Zinserträge und des Vermögenswerts in der Steuererklärung wieder zurückfordern.

Dies ist anders bei Anlegerinnen und Anleger, die im Ausland wohnhaft sind. Wenn ihr Wohnsitzstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, haben sie ganzen oder teilweisen

Anspruch auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen kann die Verrechnungssteuer nicht zurückgefordert werden. Der zurückbehaltene Anteil an der Verrechnungssteuer wird als Sockelsteuer (Residualsteuer) bezeichnet.

Soweit die Verrechnungssteuer Anlegerinnen und Anlegern nicht zurückerstattet wird erfüllt sie einen Fiskalzweck.



- 35 % auf Kapitalerträgen und Lottogewinnen,
- 15 % auf Leibrenten und Pensionen und
- 8 % auf sonstigen Versicherungsleistungen.

**Wertpapiere:** Bei Wertpapieren handelt es sich um Urkunden, mit der ein Recht so verknüpft ist, dass es ohne die Urkunde weder geltend gemacht noch auf andere übertragen werden kann (Art. 965 OR). Das Recht kann von jedem ausgeübt werden, der im Besitz des Wertpapiers ist. Als Wertpapiere gelten insbesondere Aktien, Obligationen und Anteile aus Anlagefonds.

**Wertschöpfung:** Unter Wertschöpfung wird der Produktionswert in einer Volkswirtschaft abzüglich der Vorleistungen verstanden. Zieht man von dieser Bruttowertschöpfung noch die Abschreibungen auf langlebige Wirtschaftsgüter (z.B. auf Maschinen oder einen Fahrzeugfuhrpark) ab, erhält man die Nettowertschöpfung.

**Zinsniveau:** Das Zinsniveau spielt dort eine Rolle, wo Kapital geliehen und verliehen wird. Massgeblich für die Bestimmung des Zinsniveaus sind der Umfang und die Zeit. Das Zinsniveau legt die Höhe der Zinsen in einer Gesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt oder für einen festgelegten Zeitraum fest. Für einen Geldsparer hängt es u.a. von der Höhe der Zinsen ab, wie attraktiv die Anlage ist. Ein Unternehmen profitiert bei seiner Investitionspolitik eher von einem niedrigen Zinsniveau.